

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 59 (1984)
Heft: 7

Artikel: Der schweizerische General
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische General

Prof Dr Hans Rudolf Kurz, Bern

1. Wenn ein grösseres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit unseres Landes in Aussicht steht oder schon angeordnet ist, wählt die Bundesversammlung den General der eidgenössischen Armee (BV Art 85 Ziff 4, in Verbindung mit MO Art 205). In dieser Bestimmung sind drei Besonderheiten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten, die verschiedentlich umstritten waren und auch heute noch keineswegs selbstverständlich sind.

a) Eine Generalswahl steht immer im Zusammenhang mit einer internationalen Spannungslage, die ein grösseres Truppenaufgebot notwendig macht. Dies bedeutet, dass wir «im Frieden», dh rechtlich betrachtet im «Instruktionsdienst» *keinen General besitzen*, sondern dass nur für Zeiten des aktiven Dienstes ein solcher gewählt wird. Nach Beendigung der Krisenlage wird der General aus seinem Amt entlassen (MO Art 206); er behält jedoch seinen militärischen Grad.

Seit den dreissiger Jahren ist die Frage nach einem «Friedensgeneral», dh einem schon im Frieden im Amt stehenden höchsten *Kommandanten* der Armee bzw nach einem «*Armeeinspektor*», mehrmals erwogen worden. Mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 über die Revision der MO wurde die Stelle eines «Armeeinspektors» geschaffen, der allerdings keine Befehlskompetenz besessen hätte. Aber noch bevor die Referendumsfrist abgelaufen war, ist im September 1939 der aktive Dienst eingetreten, so dass diese Neuerung nicht in Kraft treten konnte. Nach dem Krieg wurde mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1947 sowohl auf den «Armeeinspektor» als auf einen Friedensgeneral verzichtet. Diese Ablehnung wurde von den eidgenössischen Räten im Zusammenhang mit der Reorganisation des EMD letztmals im Jahr 1966 bestätigt. Unsere Armee besitzt somit *im Frieden keine hierarchische Einmann-Spitze*.

b) In Zeiten äusserer Gefahr wählt die Bundesversammlung «den» General, dh es wird ein *einzig*er General gewählt. Die Sonderstellung des schweizerischen Generals besteht somit darin, dass es einen solchen im Frieden überhaupt nicht gibt und in Kriegs- und Krisenzeiten nur als Einzelperson. (Im Gegensatz zum Ausland, wo die Kommandanten von den Brigaden an aufwärts sowie die Träger entsprechender Stabsfunktionen in Generalsrängen stehen.)

c) Die *Wahlbehörde für den General ist die Bundesversammlung*. Da dieses Wahlverfahren in gefährlichen Krisenlagen mit grossen Risiken verbunden sein kann, stellte der Bundesrat vor dem Krieg – unter dem Eindruck der Geschehnisse vom Frühjahr 1938 in Österreich – den eidg Räten den Antrag (Botschaft vom

25. April 1938), die Kompetenz zur Wahl des Generals dem Bundesrat zu übertragen. Das Parlament war jedoch nicht bereit, diese in der Bundesverfassung verankerte Wahlbefugnis aus der Hand zu geben. In der Wahl durch die Bundesversammlung liegt zweifellos eine bedeutende politische Stärkung der Stellung des Generals, wenn auch dieses Wahlverfahren im Zeitalter der Überfallkriege nicht geringe Gefahren in sich schliesst.

2. Die Betrachtung der Stellung, die den schweizerischen Generälen in der *Geschichte des schweizerischen Bundesstaates* zugekommen ist, ist nicht nur aufschlussreich im Blick auf die Entwicklung unserer Armee, sondern ist vor allem auch kennzeichnend für die handelnden Persönlichkeiten. Die MO von 1850 hatte dem General gegenüber den politischen Behörden nur geringe Selbständigkeit eingeräumt. Gemäss Art 105/3 des Gesetzes hatte die Bundesversammlung dem General die «Verhaltensbefehle» zu erteilen, nach denen er seine Aufgabe zu erfüllen hatte. Gegenüber der anerkannten und überlegenen Autorität des Generals Dufour unterliessen die Räte jedoch einschränkende Vorschriften und erteilten dem General, wie er über die Mobilmachung von 1856/7 selbst berichtet, Instruktionen, die ihm während der ganzen Mobilmachung «eine wahrhafte Diktatur» ermöglichten. Viel weniger weit gingen die Kompetenzen, die General Herzog in den Mobilmachungen von 1870 und 1871 erteilt wurden. Teils wegen seines persönlichen Gegensatzes zum Vorsteher des EMD, Bundesrat Welti, teils aber auch infolge des unverständlichen Sparstrebens des Bundesrats, wurden General Herzog die zur Erfüllung seiner Aufgabe dringend benötigten Truppenaufgebote nur in höchst beschränktem Mass gewährt, was den General veranlasste, gegen den Willen des Bundesrats zu handeln. Die damals entstandene Krise gab Anlass, mit der MO von 1874 die Stellung des Generals in verschiedener Hinsicht unabhängiger und selbständiger zu gestalten und ihm erweiterte Kompetenzen zu gewähren. Da die MO 74 keinen aktiven Dienst zu bestehen hatte, wurden die betreffenden Vorschriften im wesentlichen in die MO von 1907 überführt. Hier haben sie sich jedoch angesichts der langen Dauer der Aktivdienste 1914–1918 und 1939–1945 und infolge des Fehlens eines gesetzlichen Zwischenstadiums zwischen Krieg und Frieden – dem heutigen «Neutralitätsdienst» – nicht in allen Teilen bewährt. Die aufgrund der Erfahrungen von 1870/1 erheblich erweiterte Selbständigkeit des Generals gegenüber den politischen Behörden führte in den beiden Weltkriegen zu Spannungen; nur dank der Einsicht der beiden Generale, die aus freien Stücken auf die Ausübung von

ihnen rechtlich zustehenden Befugnissen verzichteten, und auch dank dem Verständnis des Bundesrats konnten ernstere Anstände vermieden werden. Mit der Revision der MO von 1949 wurden die verschiedenen Unklarheiten, die im bisherigen Gesetzestext bestanden, beseitigt und wurde die Stellung des Generals den inzwischen gewandelten Bedürfnissen des modernen Krieges angepasst.

3. Unsere heutige Rechtsordnung steht auf dem Boden eines eindeutigen *Vorrangs der politischen Kollegialgewalt vor der militärischen Einzelgewalt*. Dieses Prinzip entspricht nicht nur dem Streben nach einer Einheit der politischen Willensbildung – es ist auch Ausdruck unseres demokratischen Empfindens, das jede Zusammenballung von Macht in einer einzigen Hand ablehnt, insbesondere dort, wo sich diese auf das Machtmittel der Armee stützen kann. Dieses Streben zeigt sich schon im Verzicht auf einen General im Frieden – wenn auch die Schweizergeschichte den «Generalsputsch» nicht kennt.

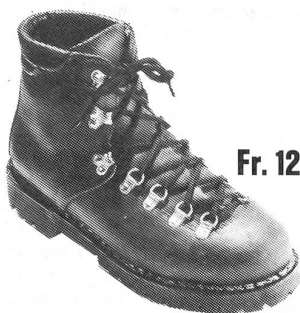
In Art 208 der MO von 1949 wird dieser Gedanke klar ausgedrückt: «Der Bundesrat ist auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde. Er bestimmt die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben.» Die in Art 95 der BV enthaltene Bestimmung, dass der Bundesrat die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist, gilt somit auch gegenüber dem General.

Frühere Gesetze über die MO haben entweder die Bundesversammlung (1850) oder den Bundesrat (1874 und 1907) beauftragt, den General nach seiner Wahl in der Form besonderer «*Instruktionen*» und «*Weisungen*» über den mit dem Truppenaufgebot zu erreichenden *Endzweck* zu orientieren. Seit der Novelle zur MO von 1949 (Art 208) ist der Bundesrat frei, in welcher Form er den General in seine Tätigkeit einweisen und ihm die von der Armee zu erfüllenden Aufgaben präzisieren will. Dies dürfte auch in Zukunft mittels einer vom Bundesrat mündlich erläuterten schriftlichen Weisung erfolgen. Die im Jahr 1949 eingeführte Neuerung in der gesetzlichen Ordnung war notwendig, weil sich der frühere Art 204/2 der MO, der nur eine Weisung des Bundesrats «über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden *Endzweck* vorsah», als zu eng und unvollständig erwies. Dies einmal darum, weil die im «Endzweck» umschriebene Aufgabe der Armee bereits in Bundesverfassung (Art 2) und Gesetz (MO Art 195) enthalten ist und deshalb dem General längst bekannt sein musste, so dass ihm die Weisungen hierüber nichts wesentlich Neues sagen konnten, sondern im Grunde nur ein pro memoria der für ihn feststehenden

Bergschuh

Rindleder gefettet
schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
weicher Geröllschutz
griffige Profilgummisohle

Mod. B Gr. 40–46



Fr. 125.–

Fr. 125.–



Trekking

Rindleder mit Spaltleder-
einsätze, schwarz
Fussbetteinlage auswechselbar
Lederfutter
griffige Gummisohle

Mod. D Gr. 39–46

Allround-Stiefel

Rindleder schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
griffige Gummisohle
Metallreissverschluss

Mod. E
Gr. 40–46



Fr. 148.–

Kampfstiefel

Rindleder schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
Profilgummisohle
Schnellschnür-
verschluss
leicht im Tragen

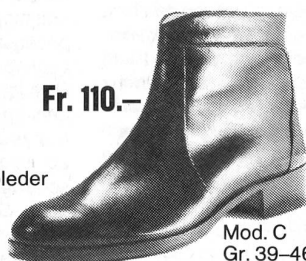
Mod. A Gr. 40–46



Fr. 148.–

Bottine

weiches Kalbleder
Lederfutter
Lederbrandsohle
Laufsohle Leder/Gummi
Seitenreissverschluss



Fr. 110.–

Mod. C
Gr. 39–46

**Bürgi's
Schuhhaus**
6020 Emmenbrücke
6003 Luzern
6247 Schötz

Sonnenplatz
Pilatusplatz
Kirchplatz

Versand Telefon 041 - 53 21 44

Bestellcoupon

Ich bestelle 1 Paar Schuhe, Grösse _____
Rückgabe innert 8 Tagen

☐ Mod. A
☐ Mod. B
☐ Mod. C
☐ Mod. D
☐ Mod. E

+ Porto

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:

Bürgi's Schuhhaus, Sonnenplatz, 6020 Emmenbrücke

Grundsätze enthielten. Zum zweiten war es infolge der Beschränkung der Weisungen auf den blossen «Endzweck» des Truppenaufgebots nicht möglich, den Auftrag des Generals in der nötigen Vollständigkeit zu umschreiben. Der Bundesrat konnte darin nichts Wesentliches über die erwartete Handlungsweise des Generals sagen, was er hätte sagen wollen und aus seiner Sicht auch sagen müssen. Die blosse Festlegung eines allgemein formulierten «Endzwecks» des Armee-Einsatzes liess dem General weitesten Handlungsspielraum. Hätten unsere letzten Generale die Weisung wörtlich interpretiert und sich einzig auf die Einhaltung des «Endzwecks» des Truppeneinsatzes beschränkt, sich im übrigen aber volle Handlungsfreiheit gewahrt, hätten sie sich, rechtlich gesehen, von den Auffassungen des Bundesrats distanzieren und eine durchaus «eigene» Wehrpolitik betreiben können. Weder General Wille noch General Guisan haben die Lückenhaftigkeit der Weisung zu ihrem Vorteil ausgenutzt. Dennoch erschien es dem Gesetzgeber notwendig, das Gesetz den modernen Bedürfnissen anzupassen. Die aus der MO von 1874 stammende Formulierung des Art 204/2 der MO war von der zu jener Zeit gültigen Auffassung ausgegangen, die militärische Kriegführung sei ein in sich geschlossenes Gebiet, in welchem einzig und allein die Beurteilung des soldatischen Führers massgebend ist, so dass es genügte, dem Soldaten das Ziel zu weisen, ihm aber die Wahl des Weges zu überlassen.

Inzwischen haben sich jedoch die Verhältnisse stark geändert; in der modernen Kriegführung sind je länger, je weniger nur militärische Gesichtspunkte massgebend. Aus diesem Grund

sollte dem Bundesrat das Recht eingeräumt werden, dem General nicht nur das generelle «Endziel», sondern die von der Armee zu erfüllenden Aufgaben in ihren Einzelheiten vorzuschreiben. Es ging, militärisch ausgedrückt, darum, die blosse «Auftragstechnik» gegenüber dem General durch eine klarere «Befehlstechnik» zu ersetzen.

In seiner Kommandoführung hat sich der General an den ihm vom Bundesrat gesteckten Rahmen zu halten. Gemäss Art 209 der MO besteht seine Aufgabe darin, innerhalb der ihm vom Bundesrat erteilten Aufträge die (militärischen) Massnahmen anzuordnen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe als notwendig erachtet.

4. In den beiden Kompetenzartikeln 208 und 209 der MO werden die Aufgaben der zivilen und der militärischen Gewalt grundsätzlich abgegrenzt: Der ausdrücklich als die oberste und damit vorgesetzte Behörde bezeichnete Bundesrat setzt den Rahmen für die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben fest und der General ist in seiner militärischen Tätigkeit an die Richtlinien des Bundesrats gebunden. Diese Aufgabentrennung kann aber heute nicht mehr wie ehemals in einem politischen Bereich, der dem Bundesrat zusteht, und einem militärischen Bereich, der dem General überlassen wird, vorgenommen werden. Die Kernfrage, die sich in der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesrat und General stellt, ist heute bestimmt von der Verantwortung des Bundesrats für die Gesamtkriegführung, in welcher politische und militärische Elemente eng nebeneinander stehen. Die Frage, wie weit in die Einzelheiten der Bundesrat mit seinen dem General erteilten Weisungen

gehen darf, und von welchem Punkt hinweg der General erwarten kann, dass ihm als Militärfachmann in der Anordnung seiner militärischen Massnahmen freie Hand gelassen wird, lässt sich theoretisch nicht zum Voraus beantworten. Auch wenn, rein rechtlich betrachtet, der Bundesrat in allen Bereichen (also auch den militärischen!) die unbeschränkte Befehlskompetenz besitzt, wird er diese mit Vorteil nicht voll ausschöpfen, sondern dem General eine gewisse eigene Handlungsfreiheit lassen. Zwischen der vollen Befehlskompetenz des Bundesrates und der sachlich gebotenen Notwendigkeit, dem General in seinem Fachbereich eine angemessene Selbständigkeit zu lassen, besteht ein innerer Widerspruch, der logisch nicht überwunden werden kann. Der Bundesrat muss sich bewusst sein, dass der General seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn ihm im militärischen Bereich eine grösstmögliche Freiheit und Selbständigkeit belassen wird.

Dazu kommt, dass im modernen Krieg «politische» und «militärische» Elemente kaum mehr klar getrennt werden können; sie überschneiden sich vielfach. Es gibt kein grösseres politisches Problem, das nicht gewichtige militärische Aspekte besitzt, und grundlegende militärische Entschlüsse sind regelmässig auch von politischer Bedeutung – es sei hier etwa an die Festlegung der Formen der Kampfführung oder an die grossen operativen Entschlüsse, wie etwa der Aufmarsch der Armee in der Limmatstellung oder besonders im Reduit, erinnert, mit denen General Guisan von seinem verbalen Auftrag, das ganze Gebiet der Schweiz militärisch zu schützen, abweichen musste und mit denen das Leben im Staat von Grund auf be-

einflusst wurde. So wie die entscheidenden *politischen Entschlüsse* der Mitsprache des Generals rufen, so sehr bedürfen umgekehrt gewichtige *militärische Anordnungen* der Zustimmung des Bundesrats (womit dem General die Verantwortung nicht abgenommen wird). Die Führung der modernen *Gesamtkriegsführung* liegt zwar in der Hand des Bundesrates; dieser kann und darf aber nicht selbstherrlich über das Ganze entscheiden. Die beiden Instanzen müssen über ihr eigenes Fachgebiet hinaussehen und müssen in enger Zusammenarbeit und in voller Würdigung der Argumente der andern Seite ihre Entscheidungen treffen. Dabei muss von militärischer Seite bedacht werden, dass im Zeitalter des totalen Kriegs und der umfassenden Verteidigung der Zuständigkeitsbereich des Bundesrats eine starke Ausweitung gegenüber der rein militärischen Betrachtung früherer Zeiten gefunden hat und dass – nicht zuletzt auch im Blick auf eine möglichste Einheit der Staatsführung – der Vorrang der bürgerlichen Gewalt sichergestellt werden muss. Ausdruck dieser Denkweise ist besonders die dem Bundesrat überlassene *Kompetenz zur Anordnung von Truppenaufgeboten*; dafür hat der General nur ein Antragsrecht, das Entscheidungsrecht liegt beim Bundesrat. Umgekehrt darf aber, wie gesagt, die Armee in ihrer Handlungsfreiheit nicht über Gebühr eingeengt werden. In Zeiten drohender Gefahr und vor allem im Krieg ist die Armee das stärkste und wichtigste Mittel unserer nationalen Selbstbehauptung. Ihre vielfältigen Aufgaben sind ohnehin schon schwer genug und sollen nicht mit unnötigen Kompetenzbeschränkungen noch zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden. Unser Gesetz gibt denn auch dem General im Kriegsfall ausserordentlich weitreichende Kompetenzen: Gemäss

MO Art 212 verfügt der General im Krieg nach freiem Ermessen über alle zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes; der Begriff des «Streitmittels» reicht im totalen Krieg sehr weit. (Die Frage, ob diese Bestimmung im Zeitalter der Gesamtverteidigung noch volle Gültigkeit hat, muss hier allerdings offen bleiben.)

Dazu kommt noch ein weiteres: Nicht nur greift die politische Instanz heute tief in die einst *militärischen Gebiete* hinein – umgekehrt besitzt in unsern Milizverhältnissen auch die militärische Führung ein nicht geringes *politisches Gewicht*. Es liegt in der Natur eines vom ganzen Volk gebildeten Heers, dass dessen Führung in längeren Aktivdienstzeiten in eine gewichtigste *politische Stellung* hineinwächst. Von General Guisan wissen wir, dass er mit Neigung und Geschick mehrfach politische Rollen übernommen hat; etwa der Rüttlirapport vom 25. Juli 1940 wirkte gewollt und mit Erfolg weit über die Armee hinaus. Die bisweilen über seine angestammte Zuständigkeit hinausgehenden politischen Aktionen des Generals haben beim Bundesrat nicht immer eitel Freude ausgelöst.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich festzustellen, dass die in jüngster Zeit von den eid Räten gutgeheissenen *grossen Konzeptionen* über die militärische Landesverteidigung (1966) und über die Sicherheitspolitik der Schweiz (1973/79) sehr umfassende Regeln für das militärisch-politische Verhalten in Gefahrenlagen enthalten, die zu einem guten Teil konkrete Weisungen an den General vorwegnehmen.

5. Manches im Bereich einer künftigen Kriegsführung, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesrat und General, kann aus diesen Grün-

den nicht zum voraus festgelegt werden, sondern muss laufend in *enger und vertrauensvoller gegenseitiger Kontaktnahme* geregelt werden. In dieser Hinsicht ist im letzten aktiven Dienst gesündigt worden: Nach 1941 ist General Guisan erstaunlicherweise nie mehr vom Gesamtbundesrat empfangen und angehört worden; alles wurde auf dem bürokratischen Korrespondenzweg erledigt. Der dauernde enge Kontakt zwischen der zivilen und der militärischen Gewalt ist aber in Krisenzeiten eine Notwendigkeit und muss zur selbstverständlichen Regel gemacht werden. Der General muss das Recht haben, jederzeit Zugang zum Bundesrat zu erhalten. Trotz des Vorrangs der bürgerlichen Gewalt steht dabei der General nicht einfach in der Rolle eines «Befehlsempfängers»; er hat auch nicht die Bedeutung eines den übrigen Bundesräten gleichgestellten «8. Bundesrats». Vielmehr steht er in einer völlig selbständigen Position und ist ein Partner, der eine eigene, selbständige Gewalt vertritt, deren Gewicht um so schwerer wiegt, je bedrängender die Gefahrenlage ist, in der das Land steht!

Angesichts der überaus komplexen Lage, in die uns ein künftiger Krieg stellen wird, ist es nur mit der völligen Bereitschaft beider Teile zu *verständnisvoller und loyaler Zusammenarbeit* und möglichster Achtung und Anerkennung der gegenseitigen Standpunkte möglich, die der Lage angemessenen Entschlüsse zu fassen. Dies ist in erster Linie eine Frage der *handelnden Persönlichkeiten* und ihrer Fähigkeit, das Ganze zu überblicken und – notfalls unter Missachtung persönlicher Ansprüche – jene Entschlüsse zu treffen, die im Gesamtinteresse liegen. Dieser menschlichen Grundforderung muss möglichst schon bei der Generalswahl Rechnung getragen werden.

”Mit Ihrem Zahltag

Tagtäglich Zins verdienen: Einer von vielen Vorteilen, die Ihnen

können Sie noch dazu-

das SKA-Salärkonto plus bringt. Fragen Sie am SKA-Schalter

verdienen.”

oder rufen Sie an.



SKA-Salärkonto plus